



DUH-Hintergrund

Biotopverbund in Deutschland – Stand in den Bundesländern

Stand: 08.04.2010

1 Warum brauchen wir einen Biotopverbund?

Der dramatische Verlust von Arten und Lebensräumen schreitet auch in Deutschland immer weiter voran. Ausweislich der regelmäßig von Fachleuten erstellten Roten Listen der gefährdeten Tiere, Pflanzen, Pilze und Biotope¹ ist die Lage der Natur weiterhin Besorgnis erregend. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hatten sich im Jahr 2001 verpflichtet, den Verlust der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 zu stoppen². Dieses Ziel wird Deutschland jedoch weit verfehlen, wie inzwischen auch die Bundesregierung zugibt.³

Einer der wichtigsten Gründe für den Artenverlust liegt darin, dass viele Biotoptypen⁴ in der Vergangenheit im dicht besiedelten, zersiedelten, von Straßen zerschnittenen und intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Deutschland viel seltener geworden sind. Doch verlieren wertvolle Biotope nicht nur insgesamt an Fläche, sondern sie werden oft in voneinander getrennte „Biotop-Inseln“ geteilt. Oft sind diese „Inseln“ zu klein für den Erhalt überlebensfähiger Populationen von Arten, vielfach nimmt der störende Einfluss der Umgebung zu (so genannte „Randeffekte“) und der wichtige Austausch an Individuen (Wanderung und Ausbreitung) und damit Genen zwischen verschiedenen Teilpopulationen wird erschwert oder unmöglich gemacht, was zur genetischen Verarmung führt und das Überleben der Arten weiter erschwert. Viele Arten sind zudem auf die enge Verzahnung von verschiedenen Biotopen angewiesen, so genannte Biotop-Komplexe, die durch die Verinselung nun nicht mehr zur Verfügung stehen.

Durch die Ausweisung von einzelnen, getrennten Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, Nationalpark usw.) können nur ca. 30 – 40 % der schützenswerten, seltenen Arten er-

¹ Siehe z.B. http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

² Um dem weltweiten Verlust biologischer Vielfalt aufzuhalten, beschlossen die Vertragsstaaten der UN-Biodiversitätskonvention im Jahr 2002 das so genannte „2010-Ziel“: Die Rate des Verlustes der biologischen Vielfalt soll bis zum Jahr 2010 signifikant reduziert werden. Die EU ging mit ihrem Beschluss noch darüber hinaus.

³ Etwa Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 10.1.2010 in Berlin: „Eigentlich war es so, dass das Jahr 2010 dafür stehen sollte, dass wir bis dahin eine deutliche Reduktion des Biodiversitätsverlustes erzielen. Dieses Ziel werden wir nicht erreichen.“

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Rede/2010/01/2010-01-11-rede-bkin-biodiversitaet,layoutVariant=Druckansicht.html>

⁴ Unter dem Begriff Biotop versteht man den Lebensraum einer Lebensgemeinschaft (Biozönose).

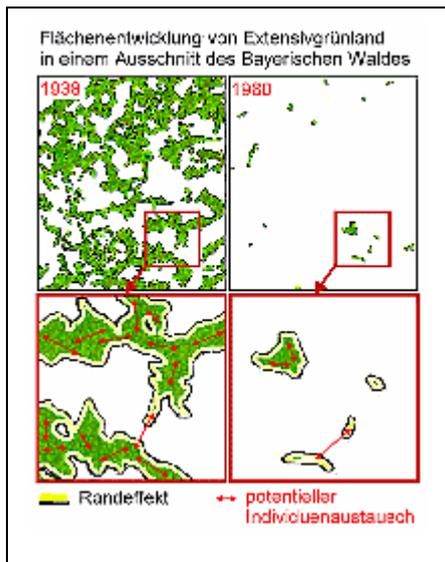


Abb. 1: Biotope sind im dichtbesiedelten Deutschland zunehmend getrennt. Die Wanderungen von Tieren und Pflanzen werden unterbunden. (Aus: BfN; http://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html)

halten werden.⁵ Für die anderen ist es unbedingt notwendig, Verbindungen zu schaffen, Wege für Wanderungen, Trittsteinbiotope usw. Das bedeutet, dass funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft wiederhergestellt und ermöglicht werden müssen.

Konkret können das Feldgehölze und Hecken in der ausgeräumten Agrarlandschaft sein, um die Ausbreitung von Wald- und Waldrandbewohnern zu ermöglichen, die Erhaltung und Neuschaffung von Auenlebensräumen an unseren Flüssen, Ackerrandstreifen und vieles mehr.

2 Nationale Biodiversitätsstrategie

In der von der Bundesregierung am 7. November 2007 verabschiedeten „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ (NBS)⁶ sind ebenfalls konkrete Ziele für den Aufbau eines Biotopverbundes angegeben. Dort heißt es in Kap. B1.1.1., S. 28:

Unsere Ziele sind:

(...) Bis 2010 besitzt Deutschland auf 10 % der Landesfläche ein repräsentatives und funktionsfähiges System vernetzter Biotope. Dieses Netz ist geeignet, die Lebensräume der wildlebenden Arten dauerhaft zu sichern und ist integraler Bestandteil eines europäischen Biotopverbunds. (...)

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die entsprechenden Vorschriften stehen in den §§ 20 und 21 und werden nachfolgend wiedergeben:

§ 20

Allgemeine Grundsätze

(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

⁵ Quelle: BfN; http://www.bfn.de/0311_biotopverbund.html

⁶ Download unter

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/biolog_vielfalt_strategie_nov07.pdf

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. als Naturpark,
6. als Naturdenkmal oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil.

(3) Die in Absatz 2 genannten Teile von Natur und Landschaft sind, soweit sie geeignet sind, Bestandteile des Biotopverbunds.

§ 21

Biotopverbund, Biotopvernetzung

(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
3. gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks,

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

(4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

(5) Unbeschadet des § 30 sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

(6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbeson-

dere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

3.2 Raumordnungsgesetz

Die entsprechenden Vorschriften stehen in § 17 in Verbindung mit § 2 und werden nachfolgend auszugsweise wiedergeben:

§ 17 Raumordnungspläne für den Gesamtraum und ...

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Bundesministerien und unter Beachtung der Beratungs- und Unterrichtungspflicht nach § 26 Abs. 1 und 4 einzelne Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 für die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten durch Grundsätze in einem Raumordnungsplan konkretisieren. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung führt mit Zustimmung des Bundesministeriums

für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die vorbereitenden Verfahrensschritte zur Aufstellung des Raumordnungsplans durch. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung beteiligt bei der Planaufstellung die Bundesministerien und stellt das Benehmen mit den Ländern und den angrenzenden Staaten her.

§ 2 Grundsätze der Raumordnung

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.

(2) Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere:

.....

6. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von

Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.

Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, **den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.**

Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen.

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

4 Stand der Umsetzung in den Bundesländern

Um den Stand des Biotopverbundes in den Ländern in Erfahrung zu bringen, hat sich die DUH am 16.02.2010 mit einer nach den Landes-Umweltinformationsgesetzen binnen Monatsfrist zu beantwortenden Abfrage an die Landesregierungen gewandt. Wir wollten wissen:

1. Welchen Anteil seiner Fläche hat jedes Land für den Biotopverbund zur Verfügung gestellt?
2. Hat es eine Abstimmung mit den Nachbarländern gegeben?
3. Durch welche Maßnahmen wurde der Biotopverbund rechtlich gesichert?

Die Antworten von 13 Bundesländern – aus Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern lagen uns diese auch nach sieben Wochen noch nicht vor - haben wir nachfolgend ausgewertet und in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:⁷

Ist aus den Antworten der Bundesländer erkennbar, dass der Stand der notwendigen naturschutzfachlichen Planung die Vorgabe des Bundes zum Biotopverbund weitgehend umgesetzt (Spalte 1) wurden, erhalten diese Länder ein zufriedenstellend. Zeigen sich deutliche Defizite, erhalten diese Länder ein unzureichend.

Der von den Ländern angegebene Anteil der Biotopverbundflächen an der gesamten Landesfläche (Spalte 2) wird an der gesetzlichen Vorgabe des Bundes von mindestens 10 % gemessen. Liegen die Länder mit ihren derzeitigen Flächenausweisungen für den Biotopverbund unter diesem Wert erfolgt eine Bewertung mit unzureichend (rot), bei 10 % Mindestanteil an der Landesfläche oder mehr, wurden sie mit zufriedenstellend (grün) bewertet, unabhängig davon ob, der Anteil der notwendigen Verbindungsflächen hoch oder wie etwa in Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz noch sehr gering ist.

Die Abstimmung mit den benachbarten Bundesländern (Spalte 3) wurde an dem Aufwand, der von den Bundesländern betrieben wurde, um eine länderübergreifende qualitativ sinnvolle Biotopverbundplanung zu erreichen, gemessen. Gab es lediglich auf begrenzter lokaler Ebene Abstimmungen mit dem Nachbar-Bundesland oder Informationsgespräche ohne nachweisbare praktische Umsetzung, erhalten diese Bundesländer nur eine unzureichende Bewertung. Wurden hingegen Maßnahmen getroffen, die eine erfolgreiche Umsetzung des Biotopverbundes über die eigenen Landesgrenzen hinaus gewährleisten, wie die Erstellung gemeinsamer Fachkonzepte zum Biotopverbund oder die Abstimmung des Landesentwicklungsplanes und/oder Landschaftsprogramms mit den Nachbarländern, werden diese Länder mit zufriedenstellend bewertet.

Die Bewertung zum Stand der rechtlichen Sicherung des Biotopverbunds (Spalte 4) orientiert sich an den rechtlichen Instrumenten, mit denen seine Umsetzung gesichert wird. Ist eine

⁷ Es handelt sich bei unserer Auswertung nicht um eine reguläre Studie, sondern einen Vergleich der Antworten der einzelnen Länder selbst

Aufnahme der Bedeutung und Notwendigkeit des Biotopverbunds sowie der dementsprechenden Flächen in die Landesplanung erfolgt, und werden die einzelnen Flächen durch Schutzgebietsausweisungen oder auch langfristige vertragliche Vereinbarungen geschützt, erhalten sie ein zufriedenstellend. Ist bisher keine ausreichende rechtliche Sicherung erfolgt, ist die Bewertung unzureichend.

Sind zu den einzelnen Kriterien keine oder nicht aussagekräftige Aussagen der Länder getroffen worden, erhielten diese Länder einen schwarzen Punkt.

Die DUH hat die Angaben der Länder nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Die Bewertung stützt sich ausschließlich auf deren eigene Antworten.

Auswertung der Antworten der Bundesländer zum Stand des Biotopverbunds

	Stand der Biotopverbundplanung	Mindestanteil der Biotopverbund-Flächen an der Landesfläche	Abstimmung mit den benachbarten Bundesländern	Stand der rechtlichen Sicherung
Baden-Württemberg	●	●	●	●
Bayern	●	●	●	●
Berlin	●	●	●	●
Brandenburg	●	●	●	●
Bremen	●	●	●	●
Hamburg	●	●	●	●
Hessen	●	●	●	●
Mecklenburg-Vorpommern	●	●	●	●
Niedersachsen	●	●	●	●
Nordrhein-Westfalen	●	●	●	●
Rheinland-Pfalz	●	●	●	●
Saarland	●	●	●	●
Sachsen	●	●	●	●
Sachsen-Anhalt	●	●	●	●
Schleswig-Holstein	●	●	●	●
Thüringen	●	●	●	●

● = keine oder nicht aussagekräftige Angabe

● = unzureichend

● = zufriedenstellend